

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/c7176f4a-86d3-34ce-944e-5311b4e3ecb9>

Bibliografie

Titel	Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)
Amtliche Abkürzung	AEG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	930-9

§ 18f AEG - Veröffentlichung im Internet

¹Wird der Plan nicht nach § 18a Absatz 3 Satz 1, [§ 27a Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes](#) oder [§ 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung](#) im Internet veröffentlicht, ist dieser vom Träger des Vorhabens auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. ²[§ 23 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung](#) gilt entsprechend. ³Maßgeblich ist der Inhalt des im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Einsicht ausgelegten Plans. ⁴Hierauf ist bei der Veröffentlichung hinzuweisen.

